

Linienbündel Bad Urach

Bieterinformation Nr. 5

17. Frage:

Leistungsbeschreibung 3.2 Fahrzeuganforderungen Punkt (9)

Außerhalb der Betriebszeiten dürfen Kraftomnibusse nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden. Das Verkehrsunternehmen trägt dafür Sorge, dass für das Abstellen der Kraftomnibusse geeignete Flächen zur Verfügung stehen, die auch den Gesichtspunkten des Umwelt- und Emissionsschutzes entsprechen.

a) Verstehen wir es richtig, dass außerhalb der Betriebszeiten keine Busse z.B. am Busbahnhof Bad Urach oder an anderen Haltestellen abgestellt werden dürfen?

Antwort:

Gemeint sind nicht die Pausen während der fahrplanbedingten Betriebszeiten sondern eine Abstellung der Fahrzeuge vor Beginn bzw. nach Ende des Fahrplans wie z. B. eine Abstellung über Nacht oder am Wochenende. Für diese Zeiten sind vom Verkehrsunternehmer geeignete nicht öffentliche Abstellflächen zur Verfügung zu stellen.

b) Verstehen wir es richtig, dass eine Abstellung auf Schotterflächen nicht zulässig ist, um bei einem möglichen Verlust von Betriebsstoffen keine Umweltschäden zu verursachen?

Antwort:

Die gesetzlichen Bestimmungen des Umwelt- und Emissionsschutzes sind einzuhalten.

c) Verstehen wir es richtig, dass beim Laden der Elektrobusse die zulässigen Lärmemissionen für die angrenzenden Nachbarn bzw. die angrenzende Wohnbebauung einzuhalten ist?

Antwort:

Beim Laden der Busse sind die einschlägigen Bestimmungen für Lärmemissionen einzuhalten.

d) Verstehen wir es richtig, dass der Betreiber geeignete, nicht öffentliche Abstellflächen vorhalten muss?

Antwort:

Siehe Antwort zu Nr. 1.

e) Wie erfolgt die Überprüfung durch die Vergabestelle im Rahmen des Vergabeverfahrens, dass die geeigneten Abstellflächen vorhanden sind bzw. in der Angebotslegung nachweisbar belegt werden können?

Antwort:

Das Leistungsverzeichnis und die darin beschriebenen Anforderungen sind als Bestandteil des Verkehrsvertrages einzuhalten.

f) Wird den Bietern im Vergabeverfahren die Möglichkeit eingeräumt, das geplante Abstellkonzept unter Einhaltung des Umwelt- und Emissionsschutzes zu beschreiben?

Antwort:

Die vorgesehenen Abstellflächen für die Fahrzeuge sind spätestens zu Betriebsbeginn nachzuweisen.

18. Frage:

Leistungsbeschreibung 4.4 Qualifizierung (1) 4.

Dabei muss seitens des Verkehrsunternehmens insbesondere gewährleistet werden, dass: dem Landkreis die Schulungsinhalte sowie prüffähige Nachweise zur Qualifikation der Auszubildenden auf Wunsch zur Prüfung vorgelegt werden,

a) Wie erfolgt die Überprüfung durch die Vergabestelle im Rahmen des Vergabeverfahrens, dass der Bieter über ein Schulungskonzept mit entsprechenden Schulungsinhalten sowie die auszubildenden Personen über die entsprechenden Qualifikationen verfügt?
Welche Qualifikationen müssen die auszubildenden Personen nachweisen?

Antwort:

Das Leistungsverzeichnis und die darin beschriebenen Anforderungen sind als Bestandteil des Verkehrsvertrages einzuhalten.

b) Wird den Bietern im Vergabeverfahren die Möglichkeit eingeräumt, das geplante Schulungskonzept und die Qualifikation der auszubildenden Personen darzustellen?

Antwort:

Dem Landkreis sind die Schulungsinhalte sowie prüffähige Nachweise zur Qualifikation der Auszubildenden auf Anforderung hin zur Prüfung vorzulegen.

19. Frage:

Leistungsbeschreibung 14 Berichtspflichten (4) monatlicher Qualitäts- und Statusbericht

Wir bitten um die Bereitstellung einer Berichtsvorlage, um die geforderten monatlichen Status- und Berichtspflichten geordnet melden zu können.

Antwort:

Im Rahmen der Vertrags- und Betriebsaufnahmegespräche werden entsprechende Vorlagen zur Verfügung gestellt werden.

- Ende der Bieterinformation Nr. 5 -